

S a t z u n g
des Fördervereins der KiTa "Starke Pänz" e.V.
in der Fassung vom 27.05.2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der KiTa "Starke Pänz".

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Köln eingetragen und trägt den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt-Lechenich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Kindertagesstätte „Starke Pänz“ bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Pflege des Kontaktes zwischen KiTa-Leitung und Elternschaft und zu privaten und öffentlichen Stellen
- b) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und geselliger Art
- c) organisatorische Maßnahmen und materielle Hilfestellung
- d) Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der KiTa und ihre Ausstattung mit Spiel- und Lehrmittel, auch für neuere pädagogische Methoden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen, z.B. Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und – sofern mit der Beitrittserklärung angegeben – der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung

eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins zu. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.10. eines Jahres fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Wahl der Kassenprüfer/Innen
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/Innen
- f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- g) Änderung der Satzung
- h) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufsfällen

sowie weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die bzw. der Vorsitzende kann bei Bedarf auch in anderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Satzungsänderungen müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war, bzw. über die Fächer der Kinder in der KiTa verteilt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten.

Das Protokoll zur Mitgliederversammlung wird nach Fertigstellung den Mitgliedern des Vereins durch Aushang zugänglich gemacht.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein jeweils alleine nach außen vertreten. Die Begleichung von Rechnungen bis zum einem Betrag von 249,99 € können von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Rechnungen ab einem Betrag von 250,00 € müssen von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied gewählt ist.

Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, welche die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Kassenprüfer/Innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

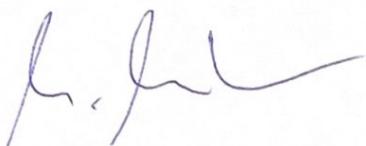
§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Erftstadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Postzustellungsadresse

Die Postzustellungsadresse des Vereins ist diejenige der bzw. des Vorsitzenden.

Erftstadt, 27.05.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. J. H.", is placed here.